

Tierschutzgerechter Einsatz von Hunden bei Bewegungsjagden Jagdpraktiken aus der Sicht der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes

Prof. Hans Wunderlich, Tierschutzbeauftragter des JGHV

Bewegungsjagd mit Jagdhunden ist eine angemessene Jagdart, die hohe weidmännische Ansprüche stellt.

Unter dem Begriff „Bewegungsjagd“ werden alle Jagdarten zusammen gefasst, bei denen Niederwild, Raubwild oder Schalenwild in Bewegung gebracht wird, um eine Begegnung zwischen Wild und Jäger herbeizuführen. Der Einsatz von dafür geeigneten, ausgebildeten und geprüften Hunden gewährleistet die Effizienz und auch Tierschutzgerechtigkeit dieser Jagdart.

„Nach § 1 Abs. 4 BJagdG gehört das Aufsuchen und Fangen von Wild zur weidgerechten Jagdausübung. Zu diesem Zweck dürfen ausgebildete und erfolgreich geprüfte Jagdhunde zur Unterstützung des Jägers eingesetzt werden.“ (Kommentar zum TierSchG, Hackbarth/Lückert).

Die Hunde werden bei Einzeljagden sowie Gesellschaftsjagden im Wald, Wasser und unter der Erde geführt. Sie werden zum Suchen, Buschieren und Stöbern eingesetzt. Das gerechte Führen von Hunden zu solchen Jagden ist eine Herausforderung von hohem weidmännischen Rang. Das schließt auch ein, den tierschutzethischen und tierschutzrechtlichen Belangen zu entsprechen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen für Hunde zur Jagd werden in den Ländern bestimmt.

Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Wild und Hund ist weidmännische Verantwortung.

Die Verantwortung für die Wahrung der Verhältnismäßigkeit liegt bei dem Veranstalter der Bewegungsjagden mit Hunden. Der Maßstab für Verhältnismäßigkeit ist die Rechtskonformität mit dem TSchG und dem BJagdG.

Die Generalklausel im TSchG ist im § 1 niedergelegt:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf das Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Es kann unterstellt werden:

Die Vermeidung von Schmerzen und Leiden bei der Entnahme von heimischen Wildtieren in nachhaltiger Nutzung aus den Beständen zur Nahrungsgütergewinnung und Erhaltung einer gesunden Wildtierpopulation ist Grundanliegen der Jägerschaft.

„Stöberjagd“ ist konform mit Tierschutzethik und Tierschutzrecht.

Diesem Anliegen muss auch die Verwendung von Hunden bei Bewegungsjagden auf Schalenwild entsprechen. Die Hunde werden zum **Stöbern** eingesetzt. Stöbern ist ein Fach der Arbeit des Hundes vor dem Schuss: Laut jagende Jagdhunde sollen Wild suchen, finden und aus ihren Einständen in Bewegung bringen. Das geschieht auch weitgehend ohne unmittelbare Berührung zwischen Hund und Wild. Der Jäger kann weidgerecht auswählen und das Wild zur Strecke bringen.

Stöberarbeit des Hundes ist durch den „vernünftigen Grund“ des TierSchG abgedeckt. Hackbarth/Lückert geben in einem Kommentar zur Tierschutzgesetz Kriterien für den vernünftigen Grund an:

1. Das Mittel muss geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Den geeigneten und ausgebildeten Hund zum Stöbern schicken ist ein überaus geeignetes Mittel, Wild in Bewegung zu bringen, um es weidgerecht zu strecken.

2. **Es darf keine, die Integrität der Tiere weniger beeinträchtigende Maßnahme mit gleicher Effektivität in Betracht kommen.**
Es ist keine effektivere Maßnahme bekannt. Das betrifft besonders die Bejagung großer Dickungskomplexe, Sümpfe, Brüche, etc. Zu diesem Zweck müssen ausgebildete und erfolgreich geprüfte Jagdhunde zur Unterstützung des Jägers eingesetzt werden.
3. **Es muss Angemessenheit vorliegen, festgestellt durch Einzelfallbetrachtung und Güter- und Pflichtenabwägung.**
Angemessenheit liegt bei der fachgerecht durchgeführten Stöberjagd vor. Das Wild ist dem solo jagenden Hund in der Flucht überlegen. Das Ziel wird auf wildschonende Weise erreicht.

Stöberjagd ist keine Hetzjagd.

§ 3 Abs. 8 des TierSchG lautet:

„Es ist verboten.....

ein Tier auf ein anderes zu hetzen, soweit das nicht die Grundsätze der weidgerechten Jagdausübung erfordern.“

Der Gesetzgeber schließt grundsätzlich die Hetze eines Hundes auf Wild nicht aus. Es werden ausdrücklich „die Grundsätze der Weidgerechtigkeit“ gefordert. Diese Forderung ist als Jagdklausel bekannt. Auch hier korrespondiert der Begriff „Weidgerechtigkeit“ des BJagdG mit dem „vernünftigen Grund“ des TierSchG.

Weidgerechtigkeit ist nur gegeben, wenn ein Hund geschickt wird krankes Wild zu verfolgen, zu greifen, zu binden oder ggf. zu töten und damit Schmerzen und Leiden schnell beendet werden können (§ 22a BJagdG). Hetze ist nur weidgerecht als Arbeit des Hundes nach dem Schuss (Unfall etc.).

Der Einsatz von Hundemeuten gegen Wild ist Hetzjagd.

„Bei Hetzjagd handelt es sich um jede Jagd, bei der das an Kraft unterlegene Wild überholt und festgehalten wird, bis der Jäger es abfängt.“ (Lortz/Metzger)

TierSchG und BJagdG verbieten folgerichtig die Hetzjagd. Hetzjagd ist gegeben beim Einsatz von eingejagten Hundemeuten. Wild wird bis zur Erschöpfung gehetzt, gestellt, niedergezogen, gebunden, getötet oder abgefangen. Die Meute bildet eine eigene Hierarchie, die zum arbeitsteiligen Jagen führt. Getrennt finden, vereint binden. Der Jäger wird in diesem Geschehen zum Erfüllungsgehilfen der Meute. Er hat keinerlei Einfluss, welches Wild von der Meute geschunden wird.

Hier werden nicht Hunde eingesetzt, um Schmerzen und Leiden zu beenden. Es werden wesentlich Schmerzen und Leiden herbeigeführt.

Hackbarth und Lückert kommen in ihren Kommentaren zum Tierschutzrecht zu der Feststellung, dass „Hetzjagden mit Hundemeuten“ zu den tierschutzrelevanten Themen der Jagdausübung gehören.

Der sichere, gezielte Tötungsschuss ist oberstes Gebot.

Einwichtiger tierschutzrelevanter Bereich ist das Töten von Tieren durch Jäger. Grundsätzlich wird nach § 17/1 TierSchG „.....mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet.“

Das Töten eines Tieres zum Nahrungsmittelgewinn ist ein vernünftiger Grund. Das TierSchG gestattet aber die Tötung von Wirbeltieren nur

- unter Betäubung
- unter Vermeidung von Schmerzen und
- durch Personen mit nachgewiesener Sachkunde.

Eine Ausnahme von der Betäubungspflicht ist „im Rahmen der Ausübung der Jagd“ zugelassen (§ 4 Abs. 1 TierSchG).

Die Sachkunde wird durch den Jagdschein nachgewiesen. Es bleibt die Forderung: „unter Vermeidung von Schmerzen“ zu erfüllen.

Kommentatoren des TierSchG und des BJagdG gehen davon aus, dass die Erlegung von Wild mit einem sicheren Schuss erfolgt, der nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen erzeugt (§ 4 TierSchG).

Der Deutsche Jagdschutz-Verband bringt es in „Forderungen und Tatsachen“ auf den Punkt: „Oberstes Gebot für die Jägerschaft ist der sichere, gezielte Tötungsschuss zur Tötung von Wild in der Jagdausübung.“

Der kalte Stahl zum Abfangen ist bedingt tierschutzrelevant.

Ein besonders tierschutzrelevantes Thema ist das „Abfangen“ von Wild. Es ist selbstverständlich Weidmannspflicht, ein krankes Stück zur Beendigung seiner Schmerzen und Leiden schnell zu töten. Abfangen gilt nur unter der Voraussetzung als tierschutzgerecht, dass ein sicherer Schuss nicht anzubringen ist. Es ist also Arbeit nach dem Schuss.

Ganz anders ist die Situation beim Einsatz von Hundemeuten. Der gebundenen Sau werden erhebliche Schmerzen zugefügt und ein hoher Leidensdruck erzeugt. Diese Situation wird wesentlich herbeigeführt und ist weder weidgerecht noch tierschutzgerecht. Von Tierschutzethik kann keine Rede sein. Verbindlich verlangt das TierSchG die Tötung von Tieren unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden sowie in einem stressfreien Umfeld.

Es liegt nahe, „rohe Gesinnung“ zu unterstellen und den § 17 Abs. 2 TierSchG anzuwenden.

Bastardisierung von Hunden birgt in sich tierschutzrechtlich und tierschutzethisch relevante Aspekte.

Ein weiteres Thema mit tierschutzrechtlicher Relevanz ist die Bastardisierung von Hunden, um Verhalten zu erreichen, das über das artgemäße Maß an Kampfbereitschaft hinausgeht. Eine von der Jagdpresse geschilderte Handlungsweise zur „Selbstanfertigung“ von „geeigneten und günstigen Hunden“ für die Hundemeute ist suspekt.

Das TierSchG § 11 Abs. 2a verbietet: ... „die Anpaarung von Hunden bei der erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten.“ Die Bundesregierung wird ermächtigt, „erblich bedingte Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen näher zu bestimmen.“ Daran wird gearbeitet. „Es ist verboten, Hunde unabhängig von der Rasse mit dem Ziel gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren durch Ausbilden, Abrichten oder Halten herauszubilden.“

Sicher ist, Ausbildung von Hunden zur Jagd nach JGHV Maßstäben hat nichts mit **gesteigerter** Aggressivität zu tun. „Gesteigerte Aggressivität“ ist ein biologisch sinnloses Verhalten. Es sind Angriffshandlungen, die der Selbstop Optimierung als artgemäßes Hundeverhalten entgegenstehen. Es zeigt sich insbesondere im Angreifen eindeutig überlegener Gegner oder in kompromisslosen Attacken gegen Schwächere, auch Sozialgefährten.

Es ist für Vertreter der geschilderten Praktiken an der Zeit nachzudenken. Achtung vor der Kreatur kennzeichnet den gerechten Weidmann.